

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Gesundheitsamt

Gebäude Logenstr. 6, 15230 Frankfurt (Oder)
Auskunft erteilt Herr Fahron
Zimmer 3.23
Telefon +49 (0)335 / 552 5300
Telefax +49 (0)335 / 552 88 530
E-Mail Oliver.fahron@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen
Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 15. Dezember 2020

III/A53/Fa

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 12/2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –
IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und
COVID-19)**

Hier: Quarantäne - Häusliche Absonderung von Personen

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 26 Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV), § 2 Abs. 3 Satz 4 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) haben oder die wegen eines Ereignisses auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) unter die in Pkt. II genannten Personengruppen fallen.

II. Adressaten der Allgemeinverfügung

1. Adressaten dieser Verfügung unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 sind:
 - a) Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sind (Erkrankte),
 - b) Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach Robert-Koch-Institut (RKI)

(siehe Definition unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

der unter a) genannten Personen.

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



- c) Krankheitsverdächtige Personen¹ seit dem 04.12.2020 in den nachfolgend genannten Gemeinschaftseinrichtungen:
- i. **Grundschule Mitte** in Frankfurt (Oder)
Gubener Str. 13, 15230 Frankfurt (Oder),
 - ii. **Sportschule** Frankfurt (Oder)
Kieler Str. 10, 15234 Frankfurt (Oder),
 - iii. Evangelisches Seniorenzentrum **Marthaheim**
Bergstraße 175, 15230 Frankfurt (Oder),
 - iv. **Gauß Gymnasium**
Friedrich-Ebert-Straße 52, 15234 Frankfurt (Oder),
 - v. **bbw Bildungszentrum**
Potsdamer Str. 1-2, 15234 Frankfurt (Oder),
 - vi. **Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum**
Potsdamer Str. 4, 15234 Frankfurt (Oder) sowie
 - vii. **Wohnstätte Ekkehard Berhold**
Oderhang 15, 15234 Frankfurt (Oder).
- d) Personen mit Kontakten vergleichbar der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach RKI, jedoch anstatt zu Erkrankten lediglich zur Personengruppe nach c).
2. Adressaten nach Absatz 1 Buchstabe a) bis c) sind Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt als solche ermittelt und über den Status als Erkrankter, Kontaktperson oder Krankheitsverdächtiger telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in anderer Weise informiert wurden; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) gehören hierzu auch Personen, die auf andere Art und Weise verlässlich von einem positiven Testergebnis auf das Virus SARS-CoV-2 erfahren haben.
3. Adressaten nach Absatz 1 Buchstabe d) sind Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt, von den Krankheitsverdächtigten oder von den Leitungen der in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Einrichtungen als betroffene Kontaktpersonen telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in anderer Weise informiert wurden.

III. Anordnungen von Informationspflichten gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Die Personen, die vom zuständigen Gesundheitsamt als Krankheitsverdächtige im Sinne von Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c) informiert worden sind, haben unverzüglich ihre Kontaktpersonen im Sinne von Pkt. II Absatz 1 Buchstabe d) dem Gesundheitsamt mitzuteilen.
2. Erkrankte und Kontaktpersonen sowie Krankheitsverdächtige und deren Kontaktpersonen (Adressaten der Allgemeinverfügung) haben dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes ihrer Quarantäne nach Pkt. IV mitzuteilen, soweit das Gesundheitsamt nicht bereits selbst die Quarantäne gegenüber den genannten Personen angeordnet hat.

¹ Wird eine Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion (Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten), so gilt sie als krankheitsverdächtig. Soweit in der Folge positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, gilt diese Person als „Erkrankter“ im Sinne dieser Verfügung.

3. Wird eine Kontaktperson der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) zur krankheitsverdächtigen Person¹, so hat sie sofort telefonisch Kontakt mit dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) aufzunehmen.

IV. Anordnungen über die Quarantäne gegenüber dem in Pkt. II genannten Personenkreis

1. Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben sich nach Kenntnis von der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) bis d) unverzüglich in häusliche Quarantäne gemäß Absatz 6 zu begeben.
2. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für Personen mit labordiagnostisch auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 positiv bestätigtem Testergebnis (**Erkrankte** nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a)
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) oder
 - b) bei Symptombefreiheit ab Bekanntgabe des positiven Testergebnisses.

Die häusliche Quarantäne endet mit dem Vorliegen von Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden, frühestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Beginn der Quarantänezeit, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

Besteht mit Ablauf des 10. Tages ab Beginn der Quarantänezeit keine Symptombefreiheit, wird die häusliche Quarantäne fortgesetzt. Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) ist hierüber vom Betroffenen im Rahmen der Gesundheitsbeobachtung in Kenntnis zu setzen, es entscheidet in diesem Fall über die Dauer der fortwährenden Quarantäne und informiert die betroffene Person.

3. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b), die **in demselben Haushalt** mit einem bestätigten Erkrankten leben
 - a) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von sichtbaren Symptomen (Symptombeginn) bei dem ersten Erkrankten oder
 - b) bei Symptombefreiheit des ersten Erkrankten mit dem Tag der Testung auf SARS-CoV-2 dieses Erkrankten.

Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf von 14 Tagen, unabhängig vom Auftreten weiterer Infektionsfälle im Haushalt – die nicht die Kontaktperson selbst betreffen –, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf.

4. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für weitere **Kontaktpersonen** der Kategorie I nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) und d) am Tag des letzten möglichen Kontakts zu einer erkrankten Person nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) oder krankheitsverdächtigen Person nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c). Die häusliche Quarantäne endet mit Ablauf des 14. Tages, ohne dass es einer Information des Gesundheitsamtes bedarf. Die Dauer der häuslichen Quarantäne kann durch Nachweis, dass eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus nicht vorliegt, verkürzt werden. Als Nachweis dient einzig die wirksame Testung mittels PCR-Test nach dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Testung darf jedoch frühestens am 7. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zu einer erkrankten oder krankheitsverdächtigen Person durchgeführt worden sein.

5. Die Berechnung der Quarantänezeit beginnt für **krankheitsverdächtige Personen** nach Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c) am Tag des letzten möglichen Kontakts zu einer erkrankten Person und soweit ein solcher nicht feststellbar ist, mit Symptombeginn. Die häusliche Quarantäne endet mit dem Nachweis einer negativen Testung mittels PCR-Test nach dem Stand der Wissenschaft und Technik. Die Testung darf jedoch frühestens am 7. Tag nach dem letztmöglichen Kontakt zu einer erkrankten Person oder soweit ein solcher nicht feststellbar ist nach Symptombeginn durchgeführt worden sein. Im Übrigen endet die häusliche Quarantäne entsprechend den Regelungen für Erkrankte nach Absatz 2.
6. Während der **häuslichen Quarantäne** (Absonderung) ist es untersagt,
 - a) die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. medizinischer Notfall),
 - b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
 - c) persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erkrankte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Adressat dieser Allgemeinverfügung einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.
 - d) Die Adressaten der Allgemeinverfügung haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - e) Für die Dauer der Absonderung stehen die Adressaten der Allgemeinverfügung unter der Gesundheitsbeobachtung des Gesundheitsamtes.
7. Soweit das Gesundheitsamt Einzelfallentscheidungen gegenüber Personen aus dem Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung trifft, haben derartige Verfügungen Vorrang.

V. Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfsG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Informationspflichten nach Pkt. III oder den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV zuwiderhandelt.
2. Bei den Informationspflichten nach Pkt. III und den Quarantäneregelungen nach Pkt. IV handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt sind.

3. Gemäß § 74 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit, einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.
4. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen dieser Verfügung kann die für die Ausführung des IfSG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen zuständige Behörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

VII. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VIII. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


René Wilke
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 12/2020 vom 15. Dezember 2020

Seit Anfang März 2020 wurden auch in der Stadt Frankfurt (Oder) Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, die zur Erkrankung COVID-19 führen können. Mittlerweile sind die Fallzahlen in der Stadt Frankfurt (Oder) wie auch im Land Brandenburg stark angestiegen. In weiten Teilen des Landes kommt es zu massiven Ausbruchsgeschehen. Bundes- und landesweit sowie auch im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) steigen die Fallzahlen an Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus weiterhin stark an, wobei vermehrt auch Todesfälle zu beklagen sind.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen und neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um eine Infektion, die durchaus einen schweren Verlauf nehmen kann. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) bis zu 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Eine spezifische Therapie, mit der eine erkrankte Person mit hoher Wahrscheinlichkeit geheilt werden kann existiert derzeit nicht. Die Anwendung einer vorbeugenden Impfung gegen das Coronavirus steht zwar auch in der Europäischen Union kurz bevor, jedoch ist nach bisherigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten, dass mit der Impfung innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraumes ein angemessener Schutz für die Bevölkerung insgesamt oder auch nur eines wesentlichen Teiles der Bevölkerung erreicht werden kann.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist die Stadt Frankfurt (Oder) zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten; vorliegend sind zu schützende Interessen i. S. d. § 4 OBG auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) betroffen. Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das

Gesundheitsamt die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.

Nach §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt erforderlichen Maßnahmen anordnen. Aufgrund der aktuell stark ansteigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 im Bundesgebiet als auch im Land Brandenburg und im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) mit verschiedenen Indexquellen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Oberstes Ziel ist deshalb die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten und krankheitsverdächtigen Personen und deren jeweilige Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit in der Stadt Frankfurt (Oder) zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach kann die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) angeordnet werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach Pkt. II dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 28 Abs. 1, Satz 1 IfSG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde, wenn u. a. Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann u. a. bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Die Erkrankung an dem neuartigen Coronavirus (COVID-19) ist eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Krankheitsverdächtig ist nach § 2 Nr. 5 IfSG eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

Die in Pkt. II Absatz 1 Buchstabe a) genannten Personen sind Erkrankte im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Die unter Pkt. II Absatz 1 Buchstabe b) und d) genannten Personen sind Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG und die unter Pkt. II Absatz 1 Buchstabe c) genannten Personen sind Krankheitsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 5 IfSG. Die genannten

Personenkreise sind somit geeignete Adressaten einer **Ohne Grenzen.**
Absonderungsanordnung.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich in Brandenburg und in der Stadt Frankfurt (Oder) seit März 2020 verbreitet, aktuell nehmen die Infektionszahlen wieder rasant zu. Es gab auch bereits Todesfälle. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte, Ansteckungsverdächtige und Krankheitsverdächtige.

Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran.

Die Kriterien des RKI zur Bestimmung von Kontaktpersonen der Kategorie I zu Erkrankten werden in dieser Allgemeinverfügung auch auf Kontaktpersonen zur Krankheitsverdächtigen (Adressaten gem. Pkt. II Abs. 1 Buchstabe d)) angewandt. Die besondere Gefahr, derentwegen diese Personengruppe zu Ansteckungsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gehört, ergibt sich daraus, dass die Betroffenen Kontakt zu einer Person mit ersichtlichen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (Krankheitsverdächtige) gehabt haben und zugleich in einer der Einrichtung aufhältig gewesen sind, welche während der zweiten Welle der CORONA-Pandemie bereits einen CORONA-Ausbruch erlitten haben. Insofern ist von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass die Kontaktpersonen vergleichbar Kategorie I zu Krankheitsverdächtigen selbst von einer Ansteckung betroffen sind.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, muss keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung vorliegen.

Die Absonderung der Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen ist insbesondere wegen der derzeit langen Dauer der Labor-Analytik angezeigt. Dies umso mehr als in den Gemeinschaftseinrichtungen die Nachverfolgung der Kontakte aufgrund diffuser Bewegungen in den Einrichtungen kaum möglich ist.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG.

Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß

zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden. Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außerhalb des Quarantäneortes würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Die Dauer der Absonderung der Erkrankten sowie Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Ansteckungsfähigkeit.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit infizierten Personen kommen, Überträger für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis in bis zu 20 % der Fälle Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit tödlichen Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen und behandeln zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Ein milderer gleich wirksames Mittel steht nicht zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Zahl an nachweislich mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen in Frankfurt (Oder) und der damit einhergehenden hohen Anzahl an Kontaktpersonen ist eine Bescheiderteilung über die Absonderung in der zur Verhinderung weiterer Ansteckungen notwendigen kurzen Zeit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grunde ist die Allgemeinverfügung das Mittel der Wahl.

Gemäß § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist es beim Erlass einer Allgemeinverfügung möglich, auf eine Anhörung zu verzichten. Darüber hinaus ist der Verzicht auf die Anhörung nach § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG aufgrund der Dringlichkeit, mögliche

Infektionsketten unverzüglich zu unterbinden, geboten gewesen, um der akuten Gefahrenlage wirksam zu begegnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei Geschäftsunfähigen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden durch die Allgemeinverfügung eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG befristet auf vorerst den 10. Januar 2021. Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Allgemeinverfügung zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, sofern die 7-Tages-Inzidenz in Frankfurt (Oder) den Wert von 50 pro 100.000 Einwohner unterschreitet.

Frankfurt (Oder), 15. Dezember 2020

René Wilke
Oberbürgermeister